

zumessen; ich hielt es für Schuldigkeit, diesen Satz nicht ungerügt durch die Kammer gehen zu lassen. Habe ich ihn falsch verstanden, so sollte es mir leid thun, ich weiß es nicht; ich glaube aber, daß er die Kompetenz der Kammer bestritten hat. Das ist die Behauptung eines Facti, der man ebenso gut die entgegengesetzte entgegenstellen kann; wodurch aber will der Abgeordnete diese Behauptung beweisen? Um so mehr wird und muß der Abgeordnete sich gefallen lassen, daß solcher Behauptung entschieden entgegen getreten wird, zumal sie zu den schädlichsten Consequenzen führen kann.

Präsident D. Haase: Es haben sich noch vier Sprecher zur Widerlegung eines der frühern Redner angemeldet; ich weiß nicht, ob der Herr Vicepräsident, der vorher das Wort begehret, in gleicher Absicht sprechen will; in diesem Falle würde derselbe das Wort zuerst, in jenem Falle aber nach selbigen haben.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich habe eher ums Wort gebeten, als die andern Herren Sprecher.

Präsident D. Haase: So viel ich bemerkt, hatte der Herr Vicepräsident erst dann um das Wort gebeten, nachdem die von mir erwähnten vier Sprecher schon aufgezeichnet waren.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich habe kein Recht in Anspruch genommen; ich bedaure nur, daß man mich nicht gehört hat.

Abg. D. v. Mayer: Man wird mir das Zeugniß geben müssen, daß ich mich zur Widerlegung nicht gerade oft dränge. Will der Herr Vicepräsident das Wort nehmen, so werde ich warten, obwohl ich eine ganz specielle Aeußerung des Abg. Sachße bekämpfen muß.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich habe nicht zur Widerlegung, sondern überhaupt über den Gegenstand sprechen wollen, der vorliegt. Es haben sich aber die Verhandlungen anders gewendet. Es fragt sich hier um die Petition, welche die Belassung der Ephorie Golditz betrifft, und trete hinsichtlich dieser Petition der Majorität und nicht der Minorität der Deputation bei. Ich glaube, daß es wünschenswerth ist, daß feste Grundsätze aufgestellt werden, und ich hätte wohl gewünscht, daß, nachdem der Gegenstand bereits an zwei Landtagen vorgelegen hat, die hohe Staatsregierung zu einem festen Plane gelangt wäre und daß sie denselben der Ständeversammlung vorgelegt hätte zur Begutachtung; denn dann hätte nicht geschehen können, was geschehen ist. Im Principe muß ich aber der hohen Staatsregierung beistimmen, daß die Ephorien gleich vertheilt werden; nur wünsche ich aber, daß der Plan fest entwickelt wird, und die Frage, ob die Staatsregierung die Verbindlichkeit habe, einen solchen Plan zur ständischen Zustimmung vorzulegen, so lange sie keine ständische Bewilligung in Anspruch nimmt, kann ich nicht für die Ständeversammlung unbedingt beantworten. Es würde das zu weit gehen und man müßte dann jede partielle Einrichtung der ständischen Zustimmung unterwerfen; etwas Anderes ist es aber, wenn die Staatsregierung für gut findet, im ganzen Ephoriwesen eine andere Einrichtung zu treffen. Dann wird es nothwendig sein, die ständische Zustimmung zu erfordern, wenn man es als ein Gesetz herausgeben und aus den

Grenzen der Verordnung herauschreiten will. Das wollte ich nur bemerken, um mich zu rechtfertigen, daß ich der Majorität beistimme.

Abg. Klien: Ich hatte nur auf zwei Bemerkungen des Abg. Sachße Etwas zu erwiedern. Insofern er die Stadt Golditz mit dem Schicksale von Freiberg, welches von 75 Parochieen die Hälfte verloren habe, vergleicht, so muß ich der Kammer anheimgeben, ob man von dem Verluste eines Ephoralsitzes einen Schluß machen kann auf den Fall, wo der Ephoralsitz verbleibt. Der zweite Gegenstand betrifft den angelegten Fonds, und da möchte ich wohl die Frage stellen, ob die Ständeversammlung sich nicht bewogen finden könnte, mit Rücksicht auf diesen Fonds das bewilligte Quantum zu reduciren.

Abg. Sani: Ich wollte nur auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen Appellationsgerichten und Superintendenten in der Bezeichnung beider als Oberbehörden liegt. Die Superintendenten sind zwar beaufsichtigende, aber keine Oberbehörden; au contraire, sie bilden mit den Untergerichten die erste Instanz in Inspectionssachen. Will man sie als Aufsichtsbehörden mit andern Behörden vergleichen, so müßte es mit den Amtshauptmannschaften geschehen, und auch die Bezirke dieser sind in neuerer Zeit mehrfach verändert worden. In eben der Maße, wie das hohe Justizministerium seine Aemter zu organisiren und dem einen zuweisen kann, was es von dem andern weggenommen hat, ebenso muß auch das hohe Cultministerium über die Grenzen der Superintenduren bestimmen können.

Abg. D. v. Mayer: In Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten Sachße habe ich zu bedauern, daß er die Sache von einer so tiefen Seite auffaßt, woran kein Sprecher gedacht hat. Es handelt sich hier um ein viel höher stehendes Princip, um die feine Grenze zwischen den Administrationsbefugnissen der Regierung und der ständischen Kompetenz. Wenn der Abgeordnete gesagt hat, daß die oberlausitzer Abgeordneten die Sachen in den Erblanden nicht kannten, und diese sie Nichts angingen, so muß ich das unangemessen finden, und der Abgeordnete wird es entschuldigen, wenn ich das offen ausdrücken muß. Daß aus solchen Aeußerungen nur persönliche Verstimmungen folgen können, liegt auf der Hand, und ich wünschte, sie wären erspart worden. Ich bin selbst ein oberlausitzer Deputirter, und habe in dieser Angelegenheit allerdings gesprochen, habe aber in der That kaum daran gedacht, daß es sich hierbei um ein Institut der Erblande handelt, welches in der Oberlausitz nicht besteht. Ich habe nur an das Princip gedacht, und bin mir nicht im Mindesten des Particularismus bewußt. Wenn der geehrte Abgeordnete aber aus einem andern Grunde folgern will, daß die Stände sich gar nicht um Administrations-sachen zu bekümmern hätten, so muß ich ihn doch z. B. auf die vorliegende Eisenbahnfrage aufmerksam machen. Es ist dies auch Administrations-sache, Straßentracte gehören ebenfalls dazu. Und dennoch sind, selbst abgesehen von allen Bewilligungen, welche dabei in Frage kommen könnten, die Tracte selbst, und wie sie geführt werden, von hohem ständischen Interesse. Wenn man das Princip, welches der Abg. Sachße aufstellt, befolgen